



Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

RdErl. d. MK v. 23.6.2015 - 33-81011 - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 241; SVBl. S. 455)
- b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 10.5.2012 (SVBl. S. 357 ber. S. 463), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 456) - VORIS 22410 -
- c) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62; SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165; SVBl. S. 297)
- d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2014 (SVBl. S. 525) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 453) - VORIS 22410
- g) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 243; SVBl. S. 456)
- h) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 457) - VORIS 22410 -
- i) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 505, ber. 2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, ber. S. 224)
- j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.2.2014 (SVBl. S. 116) - VORIS 22410 -
- k) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
- l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -
- m) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 1.12.2011 -32-81431- (SVBl. S. 481, ber. 2013 S. 223) - VORIS 22410 -
- n) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 -31-80009- (Nds. MBl. S. 919; SVBl. 2014 S. 53), geändert d. RdErl. d. MK v. 1.8.2014 (SVBl. S. 442) - VORIS 22410 -
- o) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 16.12.2011 - 33-81011 (SVBl. 2012 S. 149, ber. 2012 S. 223), geändert d. RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 33-81011 (SVBl. S. 221) - VORIS 22410 -

- Auszug -

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Das Gymnasium hat wie alle Schulformen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Bildungsauftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 11 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sind in den Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricularen Vorgaben nach Bezugserslass zu d festgelegt. Besuchen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium, so gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des entsprechenden Förderschwerpunkts.

2.3 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die Interessen entwickeln sowie die Einstellungen und Erfahrungen gewinnen, die für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erforderlich und Grundlage für eine Erfolg versprechende Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe sind.

2.4 Am Gymnasium wird der Unterricht gemäß Nr. 3 erteilt. Die Schule kann in den Schuljahrgängen 8 bis 10 für die verschiedenen Klassen Unterricht mit besonderem Schwerpunkt oder Wahlpflichtunterricht einrichten, um den Schülerinnen und Schülern erste Erfahrungen mit der Fächerwahl nach Neigung und Fähigkeit sowie mit der Bildung von Lernschwerpunkten zu ermöglichen.

2.5 Die Arbeit in der Schule darf nicht nur auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein, sondern muss zugleich emotionale und kreative Fähigkeiten fördern, muss sich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Dieser Zielsetzung dienen der Unterricht, aber auch andere Formen des Umgangs miteinander in der Schule, die den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, sich an den schulischen Belangen zu beteiligen und an den für sie wesentlichen Entscheidungsprozessen angemessen mitzuwirken. Ihr dient ferner ein Schulleben, das Anregungen und Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gibt und das die Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde unterstützt.

2.6 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums hat gesellschaftlich relevante Fragestellungen in einer Weise zu berücksichtigen, dass den Schülerinnen und Schülern ihre Bedeutung für die eigene Entwicklung einsichtig wird. Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu bewegen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in den Familien, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirkt.

2.7 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler

- ein tragfähiges Grundwissen erwerben und anwenden;
- über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;

- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen gelangen;
- die Fähigkeit zu problemlösendem, abstrahierendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken altersgemäß entwickeln;
- die Fähigkeit zu begrifflichem, urteilendem und schließendem Denken altersgemäß entwickeln;
- an geistiger Auseinandersetzung und Aktivitäten im musisch-kulturellen Bereich Interesse und Freude gewinnen;
- entsprechende selbstständige Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen lernen;
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;
- sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;
- auf die Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe vorbereitet und für ihre Aufgabenbereiche motiviert werden;
- die gesellschaftliche Bedeutung der Berufs- und Arbeitswelt erkennen und erste Einblicke in sie erhalten;
- altersgemäß in die in dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren, kritisch zu wählen und sich zu entscheiden.

2.8 Die Zielsetzungen und Aufgaben in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums lassen sich nur verwirklichen und erfüllen, wenn die Erziehungsberechtigten an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen beteiligt werden.